

# Regelung zu Arbeitskreispraktika und Abschlussarbeiten im Studiengang Biochemie

In der Fassung vom 18.12.2019

## Arbeitskreispraktika

- Als intern gelten alle Praktika, die bei einem der Professor\*innen oder PDs des Studienganges Biochemie oder bei einer Nachwuchsgruppe, die in den Instituten BC/BPC angesiedelt ist, absolviert werden.
- Ein Forschungspraktikum in anderen Arbeitskreisen des FB 14, aber auch FB 13 und FB 15 gilt ebenfalls als intern, wenn ein Thema der Biochemie bzw. Biophysikalischen Chemie abgedeckt wird.
- Als intern gelten auch die Praktika in den Arbeitskreisen des MPI für Biophysik.
- Praktika in Arbeitskreisen am PEI gelten dann als intern, wenn diese in den vom Lehr- und Studiausschuss Biochemie verabschiedeten Liste aufgeführt sind:

### PEI:

Buchholz, Christian  
Cichutek, Klaus  
Hildt, Eberhard  
Ivics, Zoltan  
Kirberg, Jörg  
König, Renate  
Modlich, Ute  
Mühlebach, Michael  
Pfaller, Christian  
Schumann, Gerald  
Tönjes, Ralf

- Als extern gelten alle anderen AK Praktika, wobei auch hier ein dem Studiengang Biochemie gemäßes Thema (z.B. Zellbiologie, Virologie) bearbeitet werden muss. Zur Feststellung des Themas für externe AK Praktika ist Rücksprache mit einem der Professor\*innen des Bereichs Biochemie /Biophysikalische Chemie zu nehmen, damit die oben genannten Kriterien eingehalten werden. Einer dieser Professor\*innen muss die Leistungsnachweise externer Forschungspraktika gegenzeichnen.
- Es soll nur eine Problemstellung innerhalb des 6-wöchigen Praktikums behandelt werden und es muss ein Protokoll erstellt werden.
- Die beiden Forschungspraktika im Master sollen in unterschiedlichen Arbeitskreisen absolviert werden. Im Falle eines Auslandspraktikums, eines Praktikums in Deutschland, welches einen vorübergehenden Wohnortwechsel erfordert und eines Praktikums in einem Unternehmen können auch beide Praktika kombiniert werden. Hierfür muss eine Rücksprache mit einem der Professor\*innen der BC / BPC erfolgen.

## Bachelor und Master-Arbeiten

- Abschlussarbeiten können angefertigt werden:
  - bei den Professor\*innen und PDs des Studienganges Biochemie,
  - bei biochemisch arbeitenden Arbeitsgruppen der FB 13, FB 14 und FB 15 (Zweitgutachter\*in muss in diesem Falle aus dem Bereich der Hochschullehrer\*innen des Studienganges Biochemie kommen),
  - am MPI für Biophysik (Zweitgutachter\*in muss in diesem Falle aus dem Bereich der Hochschullehrer\*innen des Studienganges Biochemie kommen),
  - am PEI, wenn der betreffende Arbeitskreis in den vom Lehr- und Studiausschuss Biochemie verabschiedeten Liste aufgeführt ist (Zweitgutachter\*in muss in diesem Falle aus dem Bereich der Hochschullehrer\*innen des Studienganges Biochemie kommen).